

Herr Gymnasialsupplent Klemens Nigler wurde mit Beginn des Schuljahres zum wirklichen Gymnasiallehrer in Pola ernannt. Mit großem Bedauern sahen Direktion, Lehrkörper und Schülerinnen den tüchtigen, berufsfreudigen und gewissenhaften Lehrer von der Anstalt scheiden.

Herr Gymnasialsupplent Dr. Josef Jörg trat als externe Lehrkraft für Geschichte und Geographie ein und wurde vom k. k. Landes-  
schulrate mit Erlaß vom 17. Oktober 1904, Z. 4797, in dieser Verwendung bestätigt.

Infolge des Abganges des Herrn Direktors Dr. Thalmayr mußte zur Entlastung des provisorischen Leiters eine Hilfskraft gewonnen werden. Eine solche fand sich in Herrn Dr. Paul Zincke, approbiertem Lehramtskandidaten, der als Supplent am Lyzeum mit Erlaß des k. k. Landes-  
schulrates vom 18. Februar 1905, Z. 722, bestätigt wurde.

## II. Berechtigungen für Absolventinnen und Schülerinnen öffentlicher Mädchen-Lyzeen.

Bisher sind den Lyzeistinnen von den k. k. Ministerien folgende Berechtigungen zuerkannt worden:

- a) Die Abiturientinnen mit Reifezeugnis sind zum Universitäts-Studium und zur Ausbildung für das Lyzeal-  
lehramt zugelassen.

„Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 27. November 1903 das öffentliche Mädchen-Lyzeum in Linz im Sinne des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1897 (M.-V.-Bl. Nr. 19) als gleichwertig mit einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt anzuerkennen und sonach zu gestatten gefunden, daß jene Abiturientinnen des Lyzeums, welche sich der Reifeprüfung nach dem Statute vom 5. Oktober 1901 mit Erfolg unterzogen haben, bei Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen, als außerordentliche Hörerinnen der philosophischen Fakultät zugelassen werden. Hievon wurden die Rektorate der österreichischen Universitäten verständigt.“

- b) Die Abiturientinnen mit Reifezeugnis und Lateinprüfung sind zum pharmazeutischen Berufe (Apotheker-Gewerbe) zugelassen.

„Auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 22. März 1904 wird von den Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht

in Ergänzung des § 3 der Verordnung vom 3. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe angeordnet, daß Frauen unter Erfüllung der in den übrigen Paragraphen dieser Verordnung angegebenen Bedingungen zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes zugelassen werden, wenn sie sich der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. Oktober 1901, S. 27.915, Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Jahre 1901, Nr. 39, Seite 381, normierten Reifeprüfung an einem öffentlichen Mädchen-Lyzeum mit Erfolg unterzogen haben und sich über eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen können.“ (V.-Bl. 1904, S. 270.)

- c) Den Abiturientinnen mit Reifezeugnis ist der Eintritt in einen der letzten Jahrgänge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten gestattet. Die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1903, S. 10.519 (V.-Bl. 1904, S. 8), lautet:

„Absolventinnen eines öffentlichen Mädchen-Lyzeums, die sich der Reifeprüfung nach dem Statute vom 3. Oktober 1901 mit Erfolg unterzogen haben, können, wenn sie die physische Tüchtigkeit und das vorgeschriebene Alter nachweisen, auf Grund einer ergänzenden Aufnahmsprüfung in den 3. oder 4. Jahrgang einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt aufgenommen werden.

Diese Ergänzungsprüfung hat sich für die Aufnahme in den 3. Jahrgang auf allgemeine Erziehungslehre, für die Aufnahme in den 4. Jahrgang auf allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre zu erstrecken, ist aber auch auf Gesang (allgemeine Musiklehre), Turnen und weibliche Handarbeiten auszudehnen, wenn das Reifezeugnis der Kandidatin nicht mindestens die Note „befriedigend“ aus diesen Fächern enthält.

Im übrigen hat für solche Höglinge rücksichtlich der eventuellen Altersdispens § 14, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1886, rücksichtlich ihrer sonstigen Behandlung der Ministerial-Erlaß vom 9. November 1881 sinngemäße Anwendung zu finden.“

- d) Die Abiturientinnen mit Reifezeugnis sind zur staatlichen Lehramtsprüfung aus Stenographie zugelassen.

„Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlaße vom 21. November 1903, S. 38.533, angeordnet, daß der in der Prüfungsvorschrift vom 14. Mai 1860, S. 6044, für die Zulassung zur Lehramtsprüfung aus Stenographie geforderte Nachweis der allgemeinen Bildung auch durch das Reifezeugnis eines öffentlichen Mädchen-Lyzeums erbracht werden kann.“ (V.-Bl. 1904, S. 586.)

- e) Den Absolventinnen von vier Lyzealklassen ist der Zutritt zu den Post- und Telegraphenkursen und Anstellbarkeit als Posthilfsbeamtinnen erschlossen laut Erlasses des k. k. Handels-Ministeriums vom 26. September 1902.

Die Erweiterung beruflicher Berechtigungen für die Absolventinnen der öffentlichen Mädchen-Lyzeen bleibt Gegenstand weiterer Erwägungen seitens der obersten Unterrichtsbehörde.

### III. Der Verwaltungsausschuß des Linzer Mädchen-Lyzeums.

Obmann:

Matthias Poche, kaiserlicher Rat, Großhändler, Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Linz, Vorstand des Handelsgremiums.

Verwaltungsausschüsse:

Franz Dimmel, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, Gemeinderat, Vorstand des Kaufmännischen Vereines. Obmannstellvertreter.

Gustav Eder, Offizier des Franz Josef-Ordens, Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz.

Dr. Anton Effenberger, kaiserlicher Rat, Direktor der Handelsakademie, Aufsichtsrat.

Siegmond Ehrentleßberger, Kaufmann, als Vertreter der Allgemeinen Sparkasse.

Johann Habenicht, k. k. Schulrat, Direktor der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Josef Huster, Kaufmann, Präsident der Bank für Oberösterreich und Salzburg, Kassier.

Dr. Ernst Jäger, Hof- u. Gerichtsadvokat, Landeshauptmann-Stellvertreter, Gemeinderat, Schriftführer.

F. C. Krüzner, Verwaltungsrat der Bank für Oberösterreich und Salzburg.

Franz Reiningger, Kaufmann, Gemeinderat.

Friedrich Ruckensteinner, k. k. Bezirksrichter i. P., Aufsichtsrat.

Hermann Saringer, Kaufmann, Ökonom.

Julius Stifter, k. k. Oberlandesgerichtsrat i. P., Ritter des Franz Josef-Ordens, Aufsichtsrat.

Julius Wimmer, Buchdruckereibesitzer, Präsident der Allgemeinen Sparkasse.